

Bekanntmachung

über den Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ als Satzung und dessen Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., S. 2414) und § 86 BauO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 GO NW in den jeweils geltenden Fassungen die **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“** als Satzung und die Begründung dazu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,69 ha und ist in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Enger, Flur 12, Flurstücke 10, 14, 15, 26, 28-30, 130, 181, 200 und 205 tlw.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ durch den Rat der Stadt Enger wird hiermit öffentlich mit den nachstehenden Hinweisen bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ in Kraft und wird einschließlich Begründung im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 1.35, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, 32130 Enger, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen(GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Enger, den 06.04.2022

gez. Thomas Meyer